

Gesetzliche Grundlagen

§ 100 Ärztegesetz, § 33 der Satzung der Wohlfahrtskasse sowie §§ 11 und 12 der Beitragsordnung zur Wohlfahrtskasse.

Wann wird eine Invaliditätsversorgung gewährt?

Diese wird auf Antrag dann und solange gewährt, als die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd oder vorübergehend nicht möglich ist.

Welche Voraussetzungen müssen weiters erfüllt werden?

Mit Versorgungsstichtag, das ist der 1. eines Monats, mit welchem die Pension erstmals zugesprochen wird, darf keinerlei ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt werden.

Welche Daten soll der Pensionsantrag beinhalten?

Es ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Invaliditätsversorgung sowie ein Konto bekannt zu geben, auf das die Pension überwiesen werden soll.

Die Kündigung der Kassen erfolgt durch die Ärztekammer. Weiters sind geeignete Unterlagen und Befunde beizulegen. Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt, zur Feststellung der Voraussetzungen eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen.

Wie berechnet sich die Pensionshöhe?

Grundversorgung

Die Höhe der Berechnungsgrundlage aus dem Fonds der Grundversorgung ist von den tatsächlich erworbenen Anwartschaftspunkten abhängig, und beträgt für 100 Anwartschaftspunkte (im Einzelfall können mehr oder weniger erworben werden) € 1.280,00 (2017) brutto monatlich. Für jedes Beitragsjahr, in dem der Normbeitrag gem. § 11 Abs. 2 der Beitragsordnung geleistet wird, werden 3 Anwartschaftspunkte erworben. Die tatsächliche Pensionshöhe ist damit von der Beitragshöhe und Beitragsdauer abhängig. Im Falle der Invalidität **vor Vollendung des 60. Lebensjahres** wird eine ergänzende Invaliditätsgrundversorgung gewährt, indem die bis zum vollendeten 60. Lebensjahr fehlenden Monate beitragsfrei **voll angerechnet** (3 Anwartschaftspunkte p. a.) werden.

Zusatzversorgung I

Die Berechnungsgrundlage aus dem Fonds der Zusatzversorgung I (damit der Zusatzversorgung bis 1996) beträgt monatlich 1,2 % der geleisteten Beiträge. Ausgehend von einer Höchstbeitragsgrundlage 2017 mit € 114.000,00 somit maximal € 1.368,00.

Die Leistungen der **Grundversorgung** und der **Zusatzversorgung I** werden für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 % maximal jedoch um **24 %** vermindert, wodurch die statistisch längere Lebensbezugsdauer berücksichtigt wird.

Zusatzversorgung II

Die Leistung aus der Zusatzversorgung II ist abhängig vom Kapital (Beiträge und Zinsen) sowie von einem vom Versicherungsmathematiker errechneten Verrentungsfaktor, der das Alter und die durchschnittliche Bezugsdauer berücksichtigt.

Die Leistungen aus der Grund- sowie Zusatzversorgung I und II werden 14 mal jährlich im vorhinein überwiesen.

Was ist noch zu beachten?

■ Die Versorgungsleistungen werden mit dem Folgemonat nach **Antragstellung** und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ausnahmsweise kann eine rückwirkende Zuerkennung erfolgen, wenn ein Antrag innerhalb von **3 Monaten** nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird.

■ Da die Überweisung auf jedes angeführte Konto möglich ist, muss von der Wohlfahrtskasse jährlich eine Bescheinigung über den Bezug einer Versorgungsleistung versandt werden, sofern keine Haftungserklärung durch die kontoführende Bank erfolgt.

■ Die Höhe der Kinderunterstützung sowie der Hinterbliebenenversorgung wird vom jeweiligen Anspruch auf Invaliditätsversorgung berechnet.

■ Die Höhe der Invaliditätsversorgung bleibt, ausgenommen die jährliche Wertanpassung, auch nach dem 65. Lebensjahr unverändert.

■ Um einen weiteren Versicherungsschutz zu gewährleisten, besteht auch nach der Pensionierung die Beitragspflicht zur Todesfallbeihilfe und zur Krankenpflegehilfe.

Freiwilliger Nachkauf von Beitragszeiten

Beitragspflichtige Mitglieder, denen Beitragszeiten "fehlen", können diese nachkaufen.

Grundversorgung

Ein Nachkauf von Anwartschaftspunkten ist möglich, wenn hochgerechnet bis zum 65. Lebensjahr nicht 100 Punkte über die laufenden Beiträge erworben werden können.

Zusatzversorgung I

Es ist ein Nachkauf der Beiträge und Zinsen ab Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.

Zusatzversorgung II

Fehlende Beiträge nach Vollendung des 35. Lebensjahres, frühestens jedoch ab 1996, können nachgekauft werden.

Steuerliche Behandlung

Der freiwillige Nachkauf ist gemäß § 18 Abs. 3 EStG in voller Höhe als Sonderausgabe absetzbar. Die daraus resultierenden Leistungen müssen wieder versteuert werden.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbeihilfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

ÄRZTEKAMMER für OÖ.

Wohlfahrtskasse

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43-732-77 83 71...-0

e-mail: wk@aekoee.at



Invaliditätsversorgung



Selbstbewusst in die Zukunft



Wohlfahrtskasse

www.aekoee.at